

allein 15,9 % aller ihr Referendar- und 28,7 % aller ihr Assessorexamen zwischen 1935 und 1945, also zur Zeit des Faschismus, erfolgreich beendeten. Das bedeutet zugleich, daß allein 90% aller Richter an den Oberlandesgerichten bereits in der Nazi-Zeit als Richter fungierten, was ebenso oder ähnlich für die Richter anderer westdeutscher Gerichte zutrifft. Die direkte Beteiligung eines Teils von ihnen an NS-Verbrechen wurde wiederholt von verschiedenen Seiten hervorgehoben<sup>10\*</sup>.

Die rigorose demokratische Erneuerung des Justizapparates in der DDR bereitete zwar manche Schwierigkeiten unterschiedlichster Art, doch erhielten 98,6 % aller Richter an den Bezirksgerichten ihre juristische Ausbildung nach 1945, und lediglich 1,4 % waren bereits vor 1945 als Richter an Zivilgerichten tätig.

\*

Die gesellschaftspolitischen Voraussetzungen der juristischen Ausbildung sowie der Ausgangspunkt der richterlichen Tätigkeit, die demographische Gliederung nach Alter und Geschlecht basieren bei den Richtern letztlich auf ihrer sozialökonomischen Herkunftsstruktur. Wie einerseits Dahrendorf die Rekrutierungsmuster der Richter an den westdeutschen Oberlandesgerichten als die Repräsentanz einer „halbierten Gesellschaft“ qualifiziert<sup>11</sup>, so verdeutlichen die Angaben über die Richter der Bezirksgerichte der DDR ihre die gesamte DDR-Gesellschaft repräsentierende Sozialstruktur. Ihre genauere Betrachtung läßt einige weitere Aussagen und vor allem Schlüsse für ihre künftigen Entwicklungstendenzen zu:

Der größte Teil der heute als Richter fungierenden war zunächst als Arbeiter und Angestellte (ohne leitende Angestellte) tätig; sie repräsentieren daher bereits herkunftsmäßig die Mehrheit der Gesamtbevölkerung und verdanken diese Entwicklung dem gesellschaftlichen Umbruch nach 1945.

Unter den spezifisch deutschen Bedingungen der zwölfjährigen Nazi-Herrschaft und der ihr dienenden Justiz war und ist der Antifaschismus ein entscheidendes Kriterium für jegliche Demokratisierungsmaßnahmen und den Grad ihrer Verwirklichung. Die Haltung und Position der heute amtierenden Richter in beiden deutschen Staaten im und zum Faschismus ist daher ein Ausdruck für die nach 1945 tatsächlich vor sich gegangenen Wandlungen. Die Tatsache,

- daß nahezu alle der heute amtierenden Richter der Bezirksgerichte erst nach 1945 in den Justizdienst eintraten und sich damit nicht an den nationalsozialistischen Justizverbrechen beteiligten,
- daß faktisch alle Richter der DDR, die Angehörige der faschistischen Wehrmacht waren, lediglich Mannschafts- und Unteroffiziersränge bekleideten,
- daß keiner der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörte
- und daß 5 % aller Richter der Bezirksgerichte während der Nazi-Herrschaft wegen Teilnahme am antifaschistischen Widerstandskampf mehrjährigen Gefängnis-, Zuchthaus- und Konzentrationslager-Aufenthalt erdulden mußten<sup>12</sup>,

<sup>10</sup> Vgl. z. B. Bauer, „Justiz als Symptom“, in: Bestandsaufnahme. Eine deutsche Bilanz, hrsg. von Hans Werner Richter, München 1962, S. 221 ff.

<sup>11</sup> Dahrendorf, a. a. O., S. 194. Obwohl Thierfelder („Zur Soziologie der juristischen Berufe in Deutschland“, Deutsche Richterzeitung 1965, Heft 2, S. 41 ff.) und zum Teil auch Richter („Zur Sozialstruktur der deutschen Richterschaft“, Deutsche Richterzeitung 1961, Heft 7, S. 199 ff.) als Angehörige der westdeutschen Richterschaft dieser Feststellung widersprechen, bestätigen die allen Autoren zugrunde liegenden Primärdaten eindeutig die Feststellung Dahrendorfs.

<sup>12</sup> Dieser Anteil war noch vor wenigen Jahren weitaus höher, doch ist der größte Teil dieser Richter auf Grund des erreichten Alters und der durch die nationalsozialistischen Verfolgungen bedingten Invaliddität inzwischen aus dem Justizdienst ausgeschieden.

sei als Beleg für die Erfüllung dieses bedeutsamen Kriteriums deutscher demokratischer Nachkriegsentwicklung hervorgehoben.

Die Tatsache, daß die meisten Richter nicht allein aus Familien der verschiedensten sozialen Kreise hervorgegangen sind, sondern selbst bereits Tätigkeiten verschiedenster Art ausgeübt und damit sehr unterschiedliche Sphären des gesellschaftlichen Lebens unmittelbar kennengelernt haben, ist für die Ausübung ihres heutigen Berufs bedeutsam. Sie bringen damit weitaus bessere Voraussetzungen zur Beurteilung der gesellschaftlichen Umstände eines Prozeßgegenstandes mit als die allein über die institutionalisierten Bildungseinrichtungen ausgebildeten Richter. Bei der Mehrzahl der heutigen Richter ergab sich diese zusätzliche Lebenserfahrung durch die nach 1945 vollzogene völlige Umstrukturierung der gesamten Richterschaft, wobei ohnehin auf bereits im Berufsleben stehende Personen zurückgegriffen werden mußte. Diejenigen, die nach Abschluß ihrer Schulbildung in den letzten zwanzig Jahren sofort das Jurastudium absolvierten und danach in die richterliche Laufbahn eintraten, entbehrten diesen zusätzlichen Erfahrungsschatz. Es war daher eine logische Konsequenz, daß für die Mehrzahl der neu immatrikulierten Jurastudenten eine mehrjährige Berufserfahrung gefordert wird, um damit den besonderen Aufgaben des Richters zur Wahrung der juristisch fixierten gesellschaftlichen Normen und Werte sowie zur Beurteilung bei deren Verletzungen besser gerecht zu werden. So besitzen lediglich 1,9 % keinerlei, jedoch 71 % der Berliner Jurastudenten mehr als 5 Jahre Berufserfahrung in unterschiedlichsten Tätigkeiten.

Die nach wie vor äußerst verschiedenartige berufliche Tätigkeit eines großen Teils der Familienangehörigen der Richter beinhaltet eine zusätzliche Seite der die gesamte Gesellschaft repräsentierenden Richterschaft. Im Gegensatz zu der in Westdeutschland auffallenden sozialen Homogenität der Richterfamilien verdient die weitgehende soziale Heterogenität eines großen Teils der Richterfamilien in der DDR besondere Beachtung. Sie verhindert die intellektuelle Abgeschlossenheit und eröffnet den ständigen unmittelbaren Zugang zu den verschiedenen sozialen Gliederungen innerhalb der Gesellschaft.

*Die gegenwärtige soziale Stellung der berufstätigen\*) Familienangehörigen der Richter der Bezirksgerichte (in Prozent)*

	Väter (1959)	Mütter (1959)	Ehepartner (1965)**)
Arbeiter	41,9	51,0	7,5
Angestellte (ohne leitende Angestellte)	31,1	27,4	55,2
Angestellte Intelligenz (einschl. leitende Angestellte)	5,4	-	36,6
Genossenschaftsbauern	10,8	13,7	-
Genossenschaftshandwerker	-	-	0,7
Selbständige	10,8	2,0	-
Mithelfende Familienangehörige	-	5,9	-

\*) Die Angaben wurden auf diesen Personenkreis beschränkt, weil namentlich bei den Eltern bereits ein großer Teil verstorben oder Rentner ist, weshalb bei den Eltern auch 1959 als Erhebungsjahr gewählt wurde. Um die Gliederung der gegenwärtig Berufstätigen zu zeigen, fanden daher „verstorben“, „Rentner“, „ohne Angaben“, „Hausfrauen“, „Student“ und „Schüler/Lehrling“ keine Berücksichtigung.

\*\*) 65,4 % aller Ehepartner sind als gegenwärtig Berufstätige hier erfaßt, von den restlichen 34,6 % sind 17,5 % Hausfrauen, 11,2 % ohne Angaben, 3,9 % verstorben, 1,5 % Rentner und 0,5 % Studenten.

Ein weiteres Moment ist, daß sich keinerlei Selbstrekrutierung des jungen Richternachwuchses aus den Richterfamilien im besonderen und den Mitarbeitern des Staatsapparates im allgemeinen vollzieht. Von den